

**1. Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Technisches Management und Logistik
Master of Engineering (M.Eng.)**

Auf der Grundlage § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen / Wirtschaftsingenieurwesen der TH Wildau [FH] am 18. April 2011 folgende Satzung erlassen. Die Satzung ist mit Schreiben des Präsidenten vom 07.01.2013 genehmigt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technisches Management und Logistik der TH Wildau [FH] vom 29. April 2010 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 14/2010) wird wie folgt geändert:

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Voraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 CP.
- (2) Mit dem in der Bewerbung eingereichten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss muss der Bewerber eine persönliche fachliche Qualifikation nachweisen. Bei Bewerbern der TH-Wildau (FH) der Studiengänge Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen ist dies gegeben.
- (3) Bei Bewerbern anderer Hochschulen ist dies durch eine fachgebietsnahe Ausrichtung nachzuweisen, wodurch ein Mindestumfang der notwendigen fachlichen Voraussetzungen gewährleistet wird. Dazu zählen beispielhaft folgende Fachgebiete: Produktion und Logistik, Personen- und Güterverkehr, Fabrik- und Fertigungstechnik, Qualitätsmanagement, Transport-, Umschlag- und Lagerwesen.
Grundsätzlich orientieren diese sich an fachspezifischen Lehrgebieten der unter (2) genannten Bachelor-Studiengänge.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann im Einzelfall eine Zulassung mit definierten Auflagen dazu erteilt werden. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss.

- (4) Die TH Wildau [FH] behält sich vor, von Absolventen ausländischer Hochschulen oder von Absolventen nicht deutschsprachiger Studiengänge einen Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse zu verlangen. Nicht ausreichend nachgewiesene Deutschkenntnisse können zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren führen. Als Nachweise können Zeugnisse, Zertifikate oder vergleichbare Unterlagen dienen. Ersatzweise kann der Prüfungsausschuss einen durch einen entsprechend qualifiziertem Prüfer erfolgreich bewerteten Sprachtest zur Grundlage der Entscheidung erklären.
- (5) Für den Fall, dass die Anzahl der nach (2) und (3) geeigneten Bewerber die Anzahl der Studienanfängerplätze überschreitet, gilt die Abschlussnote des bei der Bewerbung eingereichten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als einziges Ranglistenkriterium.

Artikel 2

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau [FH] in Kraft. Die Neuregelungen gelten erstmalig für den Immatrikulationsjahrgang 2011.

Wildau, 01.02.2013



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident